

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 12

Artikel: Kurzfristige Unterstützungen : Richtlinien als Leitplanken : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kurzfristige Unterstützungen: Richtlinien als Leitplanken

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Hilfesuchende, die sich in einer akuten Notlage an den Sozialdienst wenden, berichten häufig von offenen Rechnungen und einem wahrscheinlich vorübergehenden Tief bei den Einnahmen. Mit einer kurzfristigen Unterstützung kann geholfen werden. Beim Wie stellt sich die Frage, ob und in welchem Ausmass die SKOS-Richtlinien angewendet werden sollen.

Welche Fragen bei kurzfristigen Unterstützungen auftauchen können und welche Antworten in der Praxis entwickelt werden, wird mit den folgenden vier Beispielen beschrieben:

- Der 35jährige Kurt Meier kann von der Arbeitslosenversicherung EDV-mässig nicht erfasst werden, da er seinen AHV-Ausweis verloren hat. Dadurch verzögert sich die Auszahlung der Taggelder, und er sieht sich gezwungen, wirtschaftliche Sozialhilfe zu beantragen. Die Behörde gewährt zwar eine Überbrückung in der Höhe des Unterstützungsbedarfes nach den SKOS-Richtlinien, streicht aber der Grundbedarf II für den Lebensunterhalt mit der Begründung, es handle sich nicht um eine länger dauernde Unterstützung.

- Thomas Walther wurde im April 1998 von der Arbeitslosenversicherung ausgereist und stellte Mitte Juni 1998 Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Fürsorgebehörde gewährte ihm die Unterstützung, vermittelt ihm jedoch auf den 15. August 1998 einen Arbeitsplatz im gemeindeeigenen Arbeitslosenpro-

jekt. Mit der Begründung, die Unterstützung sei nur kurzfristig, wird bei der Berechnung der Unterstützung nur der Grundbedarf I für den Lebensunterhalt berücksichtigt.

- Die alleinerziehende Teresa Bici arbeitet teilzeitlich (auf Abruf) an der Kasse eines Grossverteilers. Sie wohnt in einem Dorf, das nur wenige Postautoverbindungen pro Tag hat. Aus diesem Grunde und weil sie immer nur kurzfristig eingesetzt wird, ist sie auf das 12jährige Auto angewiesen. Sie ersucht um eine einmalige Unterstützung von 500 Franken, weil sie zur Zeit mittellos ist und nicht weiss, wie sie den Lebensunterhalt für sich und ihre vorschulpflichtige Tochter Adriana bis Ende Monat bestreiten soll. Der Sekretär der Sozialhilfebehörde stellt fest, dass Teresa Bici noch zwei ausstehende Mietzinse à Fr. 900.–, eine offene Garagerechnung (Autoservice) von Fr. 487.– und eine unbezahlte Rechnung für die Reparatur der Waschmaschine von Fr. 538.–, hat. Eine Gegenüberstellung der anrechenbaren Ausgaben nach den SKOS-Richtlinien mit den durchschnittlichen monatlichen Einnahmen ergibt einen Einnahmenüberschuss von 35 Franken. Schulden werden keine übernommen: Mit dieser Begründung nimmt die Sozialhilfebehörde keine umfassende Beurteilung der Situation vor. Sie gewährt zwar den Betrag von 500 Franken, lässt aber von der Hilfesuchenden eine Schuldanererkennung mit Rückerstattungsverpflichtung unterschreiben.

- Markus Maurer ist arbeitslos und stempelt. Wegen unerwartet hohen Auslagen (Zahnarztrechnung), der Steuerrechnung und einer Autoreparaturrechnung konnte er die Mietzinse für die letzten drei Monate nicht bezahlen. Zudem ist er mittellos, und es droht ihm die Exmission aus seiner Wohnung. In seiner Not ersucht er um Sozialhilfe. Die Sozialhilfebehörde streicht bei der Berechnung der Unterstützung den Grundbedarf II für den Lebensunterhalt, da Herr Maurer nur ganz kurzfristig unterstützt werden muss.

Bei all diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die SKOS-Richtlinien bei kurzfristigen Unterstützungen gänzlich ausser Acht gelassen werden können.

Beurteilung:

In der Präambel zu den SKOS-Richtlinien steht: «Diese Richtlinien gelten für alle längerfristig unterstützten Personen (inkl. anerkannte Flüchtlinge), die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Sie können deshalb auf nur vorübergehend unterstützte Personen oder auf Personen ohne eigenen Haushalt lediglich sinngemäss und entsprechend der individuellen Situation angewendet werden.»

Diese Aussage bedeutet, dass bei sehr kurzfristigen Unterstützungen (drei Monate und weniger) von den SKOS-Richtlinien abgewichen werden darf. Dies gilt aber nur im Einzelfall, sofern eine spezifische Begründung vorhanden und das soziale Existenzminimum gleichwohl gedeckt ist. Zum sozialen Existenzminimum gehören die materielle Grundsicherung (Grundbedarf I und

II für den Lebensunterhalt [GBL], Zuschlag zum GBL I, die Wohnungskosten und die medizinische Grundversorgung [inkl. Zahnarztekosten]) sowie die situationsbedingten Leistungen. Die Nichtgewährung des GBL II sowie von situationsbedingten Leistungen kommt demnach nur dann in Betracht, sofern die obigen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine generelle Aussetzung dieser Leistungen bei allen «kurzfristigen Überbrückungen» (Fall 1 und 2) ist nicht zulässig.

Auch Mehrleistungen möglich: Ein Abweichen von den Richtlinien kann im Einzelfall aber auch bedeuten, dass die Sozialhilfebehörde Schulden übernehmen kann (Fall 3 und 4), wenn damit die Selbständigkeit einer Person erhalten und eine länger dauernde Unterstützung vermieden werden kann.

Hilfsfonds sinnvoll: Zur Behandlung dieser «kurzfristigen Unterstützungsfällen» verfügen einige Sozialhilfebehörden bzw. Sozialdienste über gemeindeeigene Hilfsfonds. Dies ist insofern zweckmässig und sinnvoll, weil damit kein Unterstützungsdossier eröffnet werden muss und auch für die hilfebedürftige Person klar wird, dass es sich um eine einmalige bzw. kurzfristige Hilfeleistung handelt.

A fond perdu: Mit Ausnahme der Vorschussleistungen auf bevorstehende Sozialversicherungsleistungen wird empfohlen, solche Überbrückungshilfen à fonds perdu zu leisten.

Schlussfolgerungen: Von den SKOS-Richtlinien darf bei kurzfristigen Unterstützungen nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn eine spezifische Begründung vorhanden und das soziale Existenzminimum gleichwohl gedeckt ist.

cc